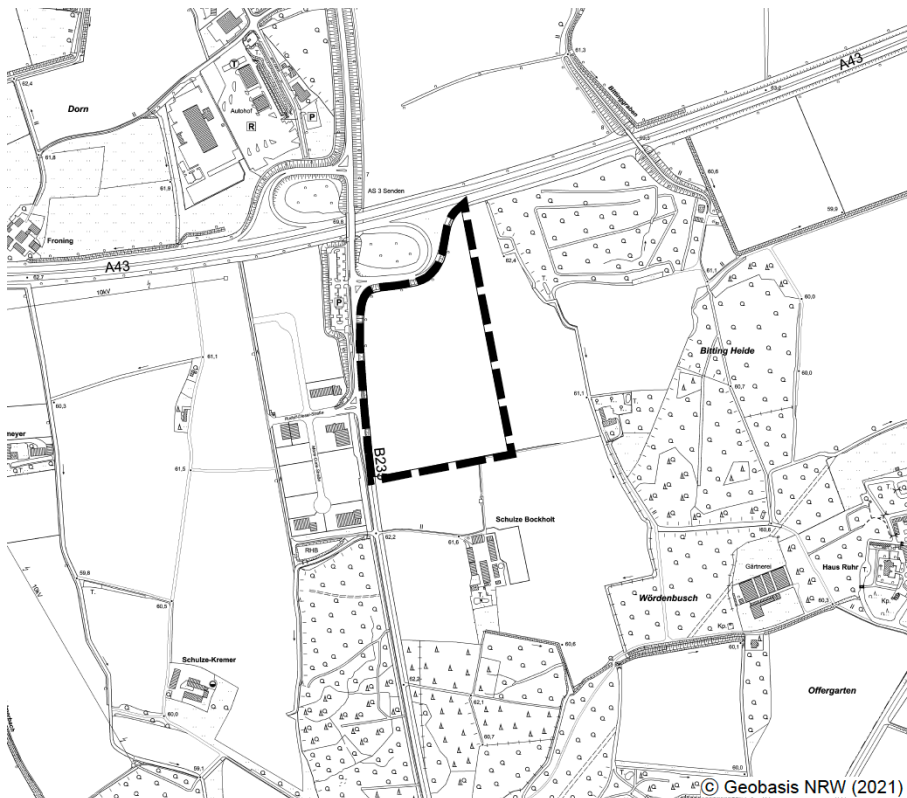


Flächennutzungsplan 29. Änderung

Begründung
– Vorentwurf –

Verfahrensstand §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Gemeinde Senden



1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	5	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
5	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	6	
6	Inhalt der Änderung	7	
6.1	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“	7	
7	Erschließung	7	
8	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
8.1	Eingriffsregelung	8	
8.2	Biotop- und Artenschutz	8	
8.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
8.4	Forstliche Belange	9	
8.5	Belange des Bodenschutzes	9	
8.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
9	Sonstige Belange	10	
9.1	Ver- und Entsorgung	10	
9.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
9.3	Immissionsschutz	11	
9.4	Denkmalschutz	11	
10	Umweltbericht	12	
10.1	Einleitung	12	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21	
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	21	
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21	
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	22	
10.7	Zusätzliche Angaben	22	
10.8	Zusammenfassung	23	

11 Referenzliste der Quellen

24

1 **Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der ca. 9,5 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Bösensell. Er wird begrenzt durch:

- die Anschlussstelle 3 „Senden“ der Bundesautobahn (BAB) 43 im Norden,
- landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen im Osten und Süden sowie
- die Bundesstraße B235 und das Industriegebiet Brocker Feld im Westen.

2 **Planungsanlass und Planungsziel**

Die Stroetmann Food GmbH & Co. KG (Firma Stroetmann) beabsichtigt den Neubau eines Frische- und Logistikzentrums in Senden-Bösensell. Der Firmensitz des bereits 1791 gegründeten Unternehmens befindet sich seit den 1960er-Jahren an der Harkortstraße in Münster-Mecklenbeck. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Stroetmann sind am Standort Mecklenbeck jedoch seit längerem ausgeschöpft. Aus diesem Grund sollen nun einzelne Betriebszweige ausgelagert werden.

Die Firma Stroetmann hat im Sendener Ortsteil Bösensell südlich der BAB 43 eine derzeit landwirtschaftliche Fläche erworben. Auf einer Fläche von ca. 9,5 ha beabsichtigt der Vorhabenträger die Verlagerung des bislang in Münster-Mecklenbeck ansässigen Frischelagers sowie die Errichtung eines Lagers für Heimtiernahrung nebst Büroräumen und Funktionsgebäuden. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt in zwei Bauabschnitten und ausschließlich durch die Firma Stroetmann.

Für das Unternehmen sind insbesondere die sehr gute verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs über die BAB 43 und die zentrale Lage im Ausbreitungsgebiet der zu beliefernden Einzelhändler wichtige Standortfaktoren. Außerdem kann die An- und Abfahrt der anliefernden LKW reibungslos organisiert werden. Durch die Verlagerung des Frischelagers von Münster-Mecklenbeck nach Senden-Bösensell entfällt die bisherige Belastung der Ortsdurchfahrten von Senden-Bösensell, Münster-Albachten sowie Münster-Mecklenbeck. Zwischen dem verbleibenden Standort in Münster-Mecklenbeck und dem Änderungsbereich finden zukünftig keine relevanten zwischenbetrieblichen Transporte statt. Gegenüber dem bisherigen Standort in Münster können darüber hinaus in Senden-Bösensell

Nachbarschaftskonflikte mit angrenzend bestehender oder heranrückender Wohnbebauung vermieden werden.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Frische- und Logistikzentrums geschaffen werden.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich liegt im Süden der Ortslage Bösensell. Die Fläche wird begrenzt durch die B 235 im Westen, Ackerflächen und einen Feldweg im Süden, Ackerflächen, ein Waldstück sowie ein Feldgehölz im Osten und die BAB 43 im Norden. Der Änderungsbereich wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der BAB 43 und der B 235 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten.

Jenseits der westlich verlaufenden B 235 liegt das Industriegebiet "Brockler Feld" sowie der Park+Ride-Parkplatz. Nordöstlich befindet sich ein Waldstück. Der südöstlich verlaufende Gehölzstreifen wird durch einen wasserführenden Graben ergänzt. Südöstlich und südlich des Änderungsbereiches bestehen Hofstellen mit Wohnnutzungen.

Für eine detailliertere Beschreibung der Biotopstrukturen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Änderungsbereich wird im Regionalplan Münsterland bislang als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Die Änderung des Regionalplanes für die Ausweisung eines 9,5 ha großen „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) wurde mit Schreiben vom 22.02.2021 beantragt. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) – gefasst.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Durch den Änderungsbereich verläuft die Trasse einer geplanten 110 kV-Leitung von Appelhülsen nach Münster. Der Versorgungsträger hat diesbezüglich bis jetzt jedoch keine konkreten Planungen zur Realisierung der Leitung.

Westlich angrenzend trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“. Die Bundesautobahn BAB 43 und die Bundesstraße B 235 werden als „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

Im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel im Parallelverfahren von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Parallel führt die Gemeinde Senden die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" durch. Im aktuellen Flächenszenario von Februar 2019 (Verfahrensstand: erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB) befindet sich eine potenzielle „Windkonzentrationszone“ befindet sich östlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von ca. 400 m sowie nördlich der BAB 43 in einer Entfernung von ca. 100 m zum Änderungsbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Konflikte zwischen der geplanten Flächenausweisung erkennbar. Konkrete Vorhaben sind darüber hinaus nicht bekannt.

- **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Davensberg-Senden“. Der Landschaftsplan trifft für die Fläche weder Festsetzungen noch Entwicklungsziele.

5 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung zu begründen.

Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Gemeinde Senden über eigene Flächen in der für das Ansiedlungsvorhaben erforderlichen Größenordnung verfügt noch andere Flächen, die zurzeit im Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine gewerbliche Entwicklung ausgewiesen werden, aktuell verfügbar sind.

Da alternative Flächen innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen Sendens nicht vorhanden sind, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen unvermeidlich. Der Änderungsbereich befindet sich östlich eines bestehenden eingeschränkten Industriegebietes und unmittel-

bar südlich der BAB 43, sodass die Flächen bereits einer Vorbelastung durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen unterliegen. In Bezug auf die konkrete, örtliche Situation und der Lage des Änderungsgebietes ist diese Inanspruchnahme vertretbar und in ihrer Größe aufgrund des bestehenden Bedarf angemessen.

6 Inhalt der Änderung

6.1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

Um die planungsrechtliche Grundlage für eine Ansiedlung der konkret geplanten Nutzung im Änderungsbereich zu schaffen, soll mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen.

Durch diese allgemeine Darstellung der Art der baulichen Nutzung wird es möglich, die Steuerung der Nutzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung flexibel und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung vorzunehmen.

7 Erschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt durch eine Zufahrt zur Bundesstraße 235, die an der unmittelbar nördlich gelegenen Autobahnanschlussstelle 3 „Senden“ der BAB 43 (Münster-Wuppertal) beginnt und in südlicher Richtung über Lüdinghausen und Castrop-Rauxel bis zur Autobahnanschlussstelle Witten-Zentrum der BAB 44 führt.

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung* ermittelt und bewertet. Insgesamt ist in dem betrachteten Abschnitt ein hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Die Bewertung mittels HBS sowie die Auswertung durch eine Mikrosimulation haben gezeigt, dass es im untersuchten Bereich zwar zwischenzeitlich im Verlauf der B 235 zu Rückstausituationen kommt, diese sich jedoch innerhalb kurzer Zeit wieder auflösen. Mit Berücksichtigung der aufgezeigten Aspekte ist insgesamt ein zwar hoch belasteter, jedoch leistungsfähiger Verkehrsablauf zu erwarten. Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen auf dieser Grundlage keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Erschließung des Änderungsbereiches für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über einen straßenbegleitenden gemeinsamen Fuß- und Radweg auf der westlichen Seite der B 235. Die Querung der B 235 ist an der Ampelkreuzung Rudolf-Diesel-Straße/ B 235 möglich. Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen

* nts Ingenieurgesellschaft
(07.05.2021):
Verkehrsuntersuchung im
Rahmen der Bauleitplanung
Frische- und Logistikzentrum
Stroetmann in Senden.
Münster.

Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen. Die nächstgelegenen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs befinden sich mit den Bushaltestellen "Park-and-Ride-Platz" der Linien X90 und S90 an der B 235 nordwestlich des Änderungsbereichs.

8 Natur und Landschaft / Freiraum

8.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Die Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der Bestandssituation mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

8.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Die Fläche scheint potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter geeignet. Da Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine tiefergehende Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich, die derzeit erarbeitet wird. Zu betrachten sind insbesondere Fledermausarten sowie verschiedene Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn.

Die Ergebnisse der Prüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

8.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern sind Belange der Wasserwirtschaft nicht betroffen bzw. werden im Kapitel 9 „Ver- und Entsorgung“ betrachtet.

Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III C. Die Ausweisung einer Schutzzone III C soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben. Bei der Schutzzone III C handelt sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Vorschriften.

8.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Das Waldstück nordöstlich des Änderungsbereichs liegt in einer Entfernung von >50 m.

8.5 Belange des Bodenschutzes

Im Änderungsbereich befindet sich ein Pseudogley mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung (35-50) (Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000), der sich insbesondere als weidefähiges Grünland für intensive Weidenutzung eignet. Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW ist die Schutzwürdigkeit des Bodens nicht bewertet.

Im vorliegenden Planbereich wird die Inanspruchnahme der Fläche in die Abwägung mit der Deckung des konkreten Bedarfs an gewerblichen Bauflächen gestellt.

8.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich grenzt im Westen an das bestehende Industriegebiet „Brockler Feld“ und zeichnet sich durch die Lage unmittelbar südlich der BAB 43 aus. Synergieeffekte bei der Erschließung können genutzt werden.

Mit der Erweiterung der bestehenden Bauflächen wird das Siedungsklima erweitert. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen, der Größe des Änderungsbereichs sowie der Biotopausstattung (Acker) übernimmt der Änderungsbereich jedoch nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion (gem. Fis Klimaanpassung NRW 2021).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit zur Festsetzung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik). Darüber hinaus kann über ein geeignetes Grünkonzept die Ausbreitung des Wärmeinseleffekts verringert werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

9 Sonstige Belange

9.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches durch Gas-, Strom- und Wasser kann durch die Erweiterung der bestehenden Netze erfolgen. Auf den Dachflächen der beiden Hauptbaukörper sollen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik) errichtet werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um durch die Nutzung und Bereitstellung erneuerbarer Energien einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Nachweis über die erforderliche Löschwasserversorgung wird im weiteren Verfahren erbracht.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Kanalisationsanlagen.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück in offenen Mulden gesammelt und teilweise direkt versickert oder verdunstet. Durch einen Kanal erfolgt der Anschluss an das östlich der B 235 gelegene Regenrückhaltebecken mit Überlauf in den anschließenden Vorfluter (N.N.).

Die Abfallentsorgung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde oder vom Betreiber konzessioniertes Unternehmen.

9.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Änderungsbereich ist aktuell nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Bezüglich einer potenziellen Kampfmittelbeeinflussung des Plangebietes wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) eine Luftbildauswertung durchgeführt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 mitgeteilt. Danach liegt auf dem Flurstück 18, Flur 33 der Gemarkung Bösensell keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vor.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

9.3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass die gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslöst. Anhand einer schalltechnischen Untersuchung* erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nachweis über die Umsetzbarkeit der Planung. Geprüft wurde das konkrete Vorhaben. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten.

In der Umgebung des Änderungsbereichs, befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, die geruchsemitternde Tierhaltung betreiben. Der nächstgelegene Emittent befindet sich südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 150 m.

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erforderlich, dass im Änderungsbereich die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie [GIRL] eingehalten werden. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose** erstellt, in der die verursachte Gesamtbelastung ermittelt wurde.

Eine Umsetzbarkeit der Planung ist in Hinblick auf die bestehende Geruchssituation gegeben.

9.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich voraussichtlich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

* Uppenkamp und Partner (07.05.2021):
Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus. (Vorabzug)

** Uppenkamp und Partner (01.04.2021):
Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmisionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus.

10 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Frische- und Logistikzentrums geschaffen werden. Der ca. 9,5 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Bösensell und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

• Ziele des Umweltschutzes

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>

Umweltschutzziele	
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern

zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist derzeit maßgeblich in landwirtschaftlicher Nutzung und dient der Produktion von Nahrungsmitteln/ regenerativen Energieträgern. - Der Änderungsbereich umfasst keine Wohnnutzungen, unmittelbar südlich besteht eine Hofstelle. Südöstlich liegt eine weitere für Wohnzwecke genutzte Hofstelle. - Westlich der Fläche besteht das Industriegebiet „Brocker Feld“. - In nördlicher Richtung verläuft die Autobahn 43. Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. - Es bestehen Vorbelastungen durch Lärmimmissionen, insbesondere durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die BAB 43.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. - Mit Planumsetzung werden Flächen in Anspruch genommen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Form von Schall- und Geruchsgutachten untersucht und durch ggf. erforderliche Maßnahmen sichergestellt. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen entstehen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der B 235 und BAB 43 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten. Hierbei handelt es sich überwiegend um junge Gehölze. Bei einer Ortsbegehung im November 2020 konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Nordwestlich der Fläche befindet sich ein kleiner Schilfbestand unmittelbar südlich der Auffahrt zur BAB 43. Das ca. 100 m östlich gelegene Waldstück kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand. - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt. - Die Fläche scheint potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter geeignet. Da Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine tiefergehende Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich. Zu betrachten sind insbesondere Fledermausarten sowie die Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) befindet sich in rund 4,8 km Entfernung zum Änderungsbereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) ausgeschlossen werden. - Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) betrachtet. Die Ergebnisse der Prüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt. - Unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung entsteht durch die Überplanung einer derzeit als Acker genutzten Fläche voraussichtlich ein Biotopwertdefizit. Die Bilanzierung, Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden im Rahmen des Artenschutzgutachtens geprüft und bei der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose berücksichtigt. - Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit Festsetzungen zur Eingrünung und zu Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Grünstrukturen zu treffen. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden Eingriffsausgleichs und Umsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, können voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter vermieden werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Fläche handelt es sich gem. FIS <i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW</i> (UZVR) um einen Freiraum der Kategorie >10 – 50 qkm. - Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 9,5 ha. - Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und weist keine versiegelten Bereiche auf. - Im Westen grenzt das Industriegebiet „Brocker Feld“ an den Änderungsbereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereiches wird gegenüber der derzeitigen Situation wesentlich erhöht. Im Bereich der zukünftigen Baukörper/ Straßen ist von einer vollständigen Überformung der natürlichen Bodenstrukturen auszugehen. - Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“. Eine Inanspruchnahme ist jedoch baubedingt unvermeidbar. - Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem westlichen Teil des Änderungsbereiches ein Pseudogley, stark lehmig-sandig mit mittleren Bodenwertzahlen von 35 bis 60. In östliche Richtung anschließend befindet sich eine Podsol-Pseudogley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 45. - Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bedingt durch Meliorationsmaßnahmen von anthropogen überprägten Böden auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der zukünftigen Baukörper/ Straßen ist von einer vollständigen Überformung der natürlichen Bodenstrukturen auszugehen. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist voraussichtlich eine Beeinträchtigung des Bodenkörpers verbunden, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen ist. Mit den plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist i.d.R. auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Rahmen einer Extensivierung (Umwandlung von Acker in Wald, extensive Weidenutzung etc.) verbunden, so dass die erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zunehmenden Verkehre ist eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen. - Da baubedingt bereits große Teile der Fläche versiegelt werden und natürlich gewachsene Bodenprofile verloren gehen, sind während der Betriebsphase keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden anzunehmen. - Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen keine klassifizierte Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit. - Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III C. Die Ausweisung einer Schutzzone III C soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben. Bei der Schutzzone III C handelt sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Vorschriften.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der großräumigen Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand durch die künftige Bebauung nicht zu erwarten. - Nachzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Gewerbebetriebe auszuschließen. - Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Kanalisationsanlagen. - Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück in offenen Mulden gesammelt und teilweise direkt versickert oder verdunstet. Durch einen Kanal erfolgt der Anschluss an das östlich der B 235 gelegene Regenrückhaltebecken mit Überlauf in den anschließenden Vorfluter (N.N.). - Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen können voraussichtlich im Rahmen der Planumsetzung durch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erstellenden Entwässerungskonzepten vermieden werden. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. - Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen, der Größe des Änderungsbereiches sowie der Biotopausstattung (Acker) übernimmt die Fläche nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion (gem. Fis Klimaanpassung NRW 2021).

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ in geringem Umfang verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße ist jedoch insgesamt nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Da der Änderungsbereich unmittelbar an ein bestehendes Industriegebiet und die BAB 43 im Norden grenzt, können Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung durch bereits vorhandene Infrastrukturen genutzt werden, wodurch die zu erwartenden Emissionen potenziell reduziert werden. Betriebsinterne Fahrbewegungen werden weitestgehend minimiert. Des Weiteren besteht die Möglichkeit etwaige Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. - Darüber hinaus besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Möglichkeit Festsetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen zu treffen. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-026-O im Landschaftsraum LR-IIIa-047. Die großflächige Bulderner Platte liegt im Westen des Kernmünsterlandes zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, Senden und Münster. Das flachwellige Gebiet liegt auf einer Höhe von 65 bis 75 m üNN und steigt nur im Nordwesten mit den Ausläufern der Coesfeld-Daruper Höhen auf bis zu 95 m üNN an. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist bereits heute durch die westlich angrenzende gewerbliche Nutzung sowie durch die BAB 43 und die B 235 deutlich vorgeprägt. Eingrünungen können im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanungen sichergestellt werden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet.

Schutzgut Landschaft	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zukünftigen Gebäudekörper sind dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Gewerbe- und Siedlungskörper der Gemeinde wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt. - Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit Festsetzungen zur Eingrünung zu treffen, um den Einfluss auf das Landschaftsbild zu minimieren. - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung im Umfeld und der festgesetzten Eingrünung sowie des erforderlichen Eingriffsausgleichs wird die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang landwirtschaftlich genutzt.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Die im Rahmen des Artenschutzgutachtens empfohlenen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. - Die Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der Bestandssituation mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen. - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich zeichnet sich neben einer infrastrukturell günstigen Lage, auch durch eine optimale verkehrstechnische Anbindung aus. Zudem ist der Zugriff auf diese Flächen gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Entwicklung möglich sein wird.

Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Gemeinde Senden über eigene Flächen in der für das An siedlungsvorhaben erforderlichen Größenordnung verfügt noch andere Flächen, die zurzeit im Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine gewerbliche Entwicklung ausgewiesen sind, aktuell verfügbar sind.

Die von der Firma Stroetmann erworbene Fläche stellt somit die aktuell einzige Möglichkeit in der Gemeinde Senden dar, das An siedlungsvorhaben zeitnah umzusetzen.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen, sowie der besonderen Lagegunst der Flächen als Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten liegen keine anderen geeigneten Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vor, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

10.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständi-

gen Behörden unterstützt.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

10.8 Zusammenfassung

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Frische- und Logistikzentrums geschaffen werden. Der ca. 9,5 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Bösensell und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche scheint potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter geeignet. Da Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine tiefergehende Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich. Zu betrachten sind insbesondere Fledermausarten sowie die Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Die Ergebnisse der Prüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Die Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der Bestandssituation mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der

unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

11 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (2021): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0>. Abgerufen am 14.01.2019
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2021): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Uppenkamp und Partner (07.05.2021): Immissionsschutzgutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus. (Vorabzug).
- Uppenkamp und Partner (01.04.2021): Immissionsschutzgutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus.
- nts Ingenieurgesellschaft (07.05.2021): Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden. Münster

Erarbeitet für die Gemeinde Senden
Coesfeld, im Mai 2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld